



An die
Parlamentsdirektion
Rechts- Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst

Via Email: StellungnahmenIRAeG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 4. Mai 2017

Betreff: Stellungnahme des ÖHGB zur Regierungsvorlage 1588 d.B.
betreffend ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017)

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme des obigen Gesetzesvorhabens und erlaubt sich binnen offener Frist folgende Bemerkungen abzugeben:

Allgemeines

Das Interesse, einem Schuldner wieder den Weg für einen Neustart zu ermöglichen, ist prinzipiell zu befürworten, darf aber nicht einseitig auf Kosten und zu Lasten der Gläubiger erfolgen. Aufgabe eines geordneten Insolvenzrechts liegt darin, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Position des Schuldners und der des Gläubigers sorgen. Die in Aussicht genommenen Änderungen vermissen aber eine derartige Ausgewogenheit, da sie nahezu ausschließlich auf die Position des Schuldners abstellen, diesem Erleichterungen verschaffen und damit das bestehende Spannungsfeld noch mehr belasten. Die vorgesehenen Erleichterungen sind vor allem aber aus generalpräventiven Gründen abzulehnen, da Bereitschaft und Motivation eines Schuldners abnimmt und damit die Gefahr von steigenden Insolvenzen vergrößert.

Gerade im Bereich der Vermietung erfahren Vermieter durch die in Aussicht genommenen Änderungen eine im Vergleich zu sonstigen Geschäftsbeziehungen verschärfte Benachteiligung, da diese bereits mit Abschluss eines Mietvertrages aufgrund erschwerter Kündigungsmöglichkeit den Vertragspartner nicht ohne Weiteres wechseln können und sich so gesehen in einem Zwangsdauerschuldverhältnis befinden.

Es kann daher der Vermieter in der Regel nicht so wie andere Wirtschaftstreibende reagieren, in dem er eine Geschäftsbeziehung beendet oder einschränkt oder ähnliches mehr. Er ist daher durch eine Bevorzugung oder Privilegierung des Schuldners gerade im Mietbereich unbillig belastet. Gerade bei kleineren Vermietern kann der Ausfall eines Mietzinses erheblich sein im Verhältnis zum gesamten Geschäftsvermögen.

Darüber hinaus wirken sich besonders bei kleinen und mittleren Haus- und Wohnungseigentümern fehlende Einnahmen in weiterer Folge negativ auf die Erhaltung der Gebäude und Wohnungen aus, da entsprechende Investitionen zwangsläufig ausbleiben.



Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund

Kompetenz unter einem Dach

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu §§ 82 Abs. 1, 82 a Abs 1

Die vorgesehene Regelung beinhaltet eine wesentliche Besserstellung in Bezug auf die Entlohnung von Insolvenzverwaltern, die im Hinblick auf die mit dem Entwurf einhergehende gleichzeitige Verschlechterung der Gläubigerposition und möglicher Verkürzung von Gläubigerforderungen unangemessen ist. Wir sprechen uns daher gegen die in Aussicht genommene Bestimmung aus.

Zu § 87a Abs. 1 Z1

Auch hier ist eine verbesserte Belohnung bevorrechteter Gläubigerschutzverbände im Hinblick auf die gleichzeitig zu erfolgende Schlechterstellung der Gläubigerposition nicht sachgerecht und wird von uns daher abgelehnt.

Zu § 191 Abs. 1

Eine Steigerung des Entlohnungsanspruches des Insolvenzverwalters von derzeit mindestens € 750 auf den Betrag von € 1.000 entspricht einer Erhöhung von 25% und erscheint aufgrund der obigen Ausführungen unangemessen hoch, da damit eine Verkürzung von Gläubigeransprüchen zu befürchten ist.

Zu § 194 Abs. 1

Dass Schuldner künftig keine Zahlungsquote anbieten müssen, wenn sie innerhalb der nächsten fünf Jahre voraussichtlich kein pfändbares Einkommen beziehen oder dieses das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt, wird schon aus generalpräventiven Gründen abgelehnt, da auf diese Weise die Bereitschaft und Motivation zur Wiedergutmachung durch Anbot einer Quote massiv reduziert wird.

Zu § 199 Abs. 2

Wird die derzeit geltende Siebenjahresfrist auf einen Zeitraum von nur drei Jahren verkürzt, kann eine Entschuldung in so kurzer Zeit keinesfalls – wie die Erläuternden Bemerkungen ausführen – im Interesse des gesamten Wirtschaftsgefüges erfolgen. Ganz im Gegenteil reduziert diese Erleichterung die Motivation für eine Wiedergutmachung durch den Schuldner und birgt die Gefahr, auch künftig weitere Insolvenzen zu schaffen. Leidtragende sind in diesem Fall auf unangemessene Weise künftige Gläubiger, womit letztlich der Wirtschaft weitere finanzielle Nachteile zugefügt werden.

Zu § 213 Abs. 1

Eine Restschuldbefreiung unabhängig vom Erreichen einer bestimmten Mindestquote nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung zu normieren, wird abgelehnt, da die in Aussicht genommene Regelung zu Lasten von Gläubigerinteressen geht. Aus unserer Sicht ist ein Abschöpfungsverfahren nur dann für beendet zu erklären, wenn die Insolvenzgläubiger zumindest einen Anteil Ihrer Forderungen erhalten haben.



Österreichischer
Haus- und
Grundbesitzerbund

Kompetenz unter einem Dach

Zu §218Abs. 2:

Die in Aussicht genommene Regelung beinhaltet zwar eine Erweiterung in Bezug auf den Inhalt einer öffentlichen Bekanntmachung in Bezug auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, führt jedoch im Einzelfall zu mehr Transparenz. In §218 Abs.2 Z 7, sollte jedoch ausdrücklich die Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden, enthalten.

Zu § 281

Die vorliegende Bestimmung beinhaltet eine Stärkung der Rechte des Schuldners in Bezug auf den Zahlungsplan im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, wobei hier Gläubigerinteressen in angemessener Weise eingebunden werden sollten. Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage aus.

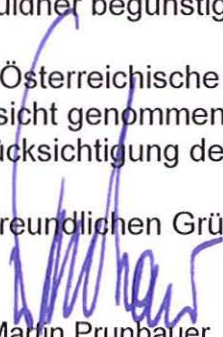
Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine wesentliche Benachteiligung von Gläubigerinteressen und begünstigt Schuldner auf unangemessene Weise, sodass gesamtwirtschaftlich mit großen finanziellen Nachteilen besonders für private Eigentümer und Unternehmern aus der Baubranche samt Nebengewerbe zu rechnen ist.

Ein modernes Insolvenzrecht muss Gläubiger- und Schuldnerinteressen in angemessener Weise berücksichtigen und darf keine Schieflage zugunsten der Schuldner begünstigen.

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund ersucht daher von den in Aussicht genommenen Änderungen abzusehen und um angemessene Berücksichtigung der gemachten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Prunbauer
Präsident

Österreichischer Haus-und Grundbesitzerbund (ÖHGB)

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 6

Internet: www.oehgb.at

Email: prunbauer@prunbauer.at

KOMPETENZ UNTER EINEM DACH